

# Zur Haftung bei Unfällen auf Mountainbikerouten

## Abstract

Das Befahren von Wegen oder Flächen mit Mountainbikes wirft bei Unfällen Fragen nach der Verantwortlichkeit für entstandene Schäden auf. Mit Haftungsfragen konfrontiert werden könnten eine ganze Reihe von Leistungsträgern, vorab die anbietenden Destinationen, Tour Operator oder Transportunternehmungen.

Im Auftrag von graubündenBIKE hat Rechtsanwalt Remo Cavegn Abklärungen zur Haftung bei Unfällen auf Mountainbikerouten aus rechtlicher Sicht getroffen. Die kompletten, ausführlichen Abklärungen sind im Anschluss an die Zusammenfassung ab Seite 5 zu finden.

**Autor:** Remo Cavegn, lic. iur Rechtsanwalt, Chur  
**Erstausgabe:** April 2011

## Inhaltsverzeichnis

Abstract	1
Zusammenfassung	3
I. Einleitung	5
II. Rechtliche Grundlagen	6
a) Strafrechtliche Verantwortlichkeit	6
b) Zivilrechtliche Verantwortlichkeit	6
aa) Grundlagen der vertraglichen Haftung	7
bb) Grundlagen der ausservertraglichen Haftung	7
cc) Haftung von Organen einer juristischen Person (z.B. eines Touranbieters)	8
dd) Haftung für Hilfspersonen	8
c) weitere gesetzliche Regelungen für den Mountainbikesport	8
d) Fazit	10
III. Eigenverantwortung und Gefahrensatz	11
a) Eigenverantwortung des Mountainbikers	11
b) Der Gefahrensatz	12
IV. Pflichten aus dem Gefahrensatz	12
V. Allgemeiner Haftungsausschluss (Freizeichnungsklausel) als untaugliche Massnahme	14
VI. Kreis der möglichen sicherungspflichtigen Leistungserbringer	15
a) Vermittlung des Zugangs zu einer Mountainbikeroute	15
b) Erstellung eines als Mountainbikeroute angebotenen Weges	16
c) Unterhalt einer Mountainbikeroute	16
d) Eigentümer einer Mountainbikeroute	17
e) Signalisation einer Mountainbikeroute	18
f) Reklame für eine Mountainbikeroute	18
g) Organisation und Durchführung einer Mountainbiketour	19
VII. Empfehlungen an Leistungsträger	19
a) Klare Zuordnung der Kompetenzen unter den verschiedenen Leistungsträgern	20
b) Logische Linienführung	20
c) Vermeidung von exponierten Stellen	20
d) Vermeidung von gemischtem Verkehr	20
e) Absturzsicherungen	20
f) Markierungen von lokalen Gefahrenherden	21
g) Informationstafeln	21
h) Kontrolle von Mountainbikerouten	21
i) Massnahmen von Tourenleitern	21
VIII. Literaturverzeichnis	22

## Zusammenfassung

Mit Haftungsfragen könnten eine ganze Reihe von Leistungsträgern konfrontiert werden.

- wer einem Mountainbiker den Zugang zu einer Mountainbikeroute vermittelt und den Zugang ermöglicht (z.B. eine Bergbahn)
- wer einen als Mountainbikeroute angebotenen Weg plant und erstellt (z.B. Gemeinde)
- wer eine Mountainbikeroute unterhält (z.B. Gemeinde, Tourismusorganisation)
- wer Eigentümer einer Mountainbikeroute bzw. des entsprechenden Grundstückes ist
- wer eine Mountainbikeroute signalisiert
- wer für eine Mountainbikeroute wirbt
- wer eine Mountainbiketour organisiert und/oder durchführt

Es empfiehlt sich für Leistungsträger daher, die rechtlichen Grundlagen zu kennen, damit die notwendigen Massnahmen zur Vermeidung von Unfällen – und damit letztlich auch von finanziellen Verantwortlichkeiten – frühzeitig und bestmöglichst ergriffen werden können.

Die Erläuterung der Rechtsgrundlagen darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass grundsätzlich von der Eigenverantwortung des Mountainbikers auszugehen ist. Wer Mountainbike fährt, geht ein erhöhtes Risiko ein.

Die Eigenverantwortung eines Mountainbikefahrers findet dort ihre Grenzen, wo der Mountainbiker auch bei gehöriger Aufmerksamkeit atypische, fallenartige Gefahren nicht oder nicht rechtzeitig zu erkennen vermag, so dass er davon entweder gesichert oder mindestens gewarnt werden muss. Massgebende Gesichtspunkte für Schutzmassnahmen sind die objektiv begründeten Erwartungen eines Mountainbikers an die Sicherheit der Infrastruktur.

Die Pflicht zur Sicherung einer Mountainbikeroute erstreckt sich im Wesentlichen auf atypische, fallenartige Gefahren, welche für den Mountainbiker nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar sind. Diese Gefahren müssen einen Benutzer überraschen, und zwar selber unter dem Grundsatz, dass ein Mountainbiker in der Natur mit Gefahren zu rechnen hat und diese nicht gesichert werden.

Dies betrifft vor allem mangelhafte bauliche Vorrichtungen. Ein Werkeigentümer hat im Rahmen des Zumutbaren entsprechend wirksame Vorkehrungen zum Schutz der Werkbenützer vor Unfallgefahren zu treffen.

Wer einen Mountainbikeweg signalisiert, erweckt bei den Benützern das Vertrauen, dass die Wege einerseits regelkonform signalisiert sind und einen „logischen“ Wegverlauf haben. Andererseits darf der Mountainbikefahrer darauf vertrauen, dass der Weg einer bestimmungsgemässen Benützung entspricht. Die Grundsätze der Signalisation von Mountainbikerouten finden sich in der einschlägigen Richtlinie SN 640 829a.

Vielfach finden sich auf Tafeln, in der Werbung oder in Allgemeinen Geschäftsbedingungen Haftungsausschlüsse, mit welchen die Leistungsträger ihre zivilrechtliche Verantwortlichkeit

ausschliessen wollen, beispielsweise „Für Schäden wird jede Haftung abgelehnt“. Leistungserbringer dürfen nicht davon ausgehen, dass derartige Klauseln bei Unfällen mit gravierenden finanziellen Folgen uneingeschränkt zur Anwendung kommen.

Auch wenn eine situationsgerechte Handlungsweise einer Einzelfallbeurteilung bedarf, rechtfertigen sich aufgrund der Ausführungen einige (unvollständige) Empfehlungen an die verschiedenen Leistungsträger von Mountainbikeangeboten.

- Da bei Haftungsfragen bei Mountainbikeunfällen der Kreis der Sicherungspflichtigen gross sein kann, empfiehlt sich innerhalb einer Tourismusdestination eine klare Kompetenzaufteilung. Es soll innerhalb klar sein, wer welche Kompetenzen und Aufgaben für eine Mountainbikeroute hat. Auch wenn damit nicht zwingend jegliche Haftpflicht anderer ausgeschlossen ist, kann die Haftpflicht bei Unfällen dabei stark eingeschränkt werden.
- Wer eine neue Mountainbikeroute plant und bewilligt, hat – soweit möglich – auf eine logische Linienführung hinzuwirken, die für den bestimmungsgemässen Mountainbikerfahrer keine Gefahr durch inhomogene Wegstrecken enthält.
- Über häufig benützte, besonders anforderungsreiche Strecken sind die Mountainbiker mit Informationstafeln gut zu orientieren.
- Wer eine Route erstellt oder unterhält bzw. der Eigentümer der entsprechenden Grundstücke hat dafür zu sorgen, dass Routen in einer der Verhältnismässigkeit angemessenen Periode kontrolliert werden, um Mängel, die entstehen, rechtzeitig beheben zu können. Von Mountainbikern gemeldete Mängel sind unverzüglich zu beheben.
- Organisatoren von Touren haben ihre Kunden auf die Anforderungen einer Mountainbikestrecke und die Pflichten aufmerksam zu machen. Soweit möglich ist vertraglich ein Haftungsausschluss zu vereinbaren.

Tourenleiter sollen vorab bei schwierigen oder langen Touren die Ausrüstung ihrer Kunden kontrollieren und bei fahrtechnischen Mängeln zur Umkehr raten.

## I. Einleitung

Das Befahren von Wegen oder Flächen mit Mountainbikes wirft bei Unfällen Fragen nach der Verantwortlichkeit für entstandene Schäden auf. Nachdem im Sommertourismus mittlerweile ein grosses Mountainbikeangebot vorhanden ist, stellt sich die Frage, welche Verantwortung der verschiedenen Akteure mit einem solchen Angebot einher geht. Mit Haftungsfragen konfrontiert werden könnten eine ganze Reihe von Leistungsträgern, vorab die anbietenden Destinationen, Tour Operator oder Transportunternehmungen. Im Extremfall könnte sich sogar ein Hotelier, welcher seinem Gast eine ungeeignete Mountainbikeroute empfiehlt, haftpflichtrechtlichen Fragen gegenüber sehen.

Illustrierend zur Problematik nachstehend ein Ausschnitt aus der Ausgabe des Tages-Anzeigers vom 22. September 2010:

„...Die Klage im Fall des verunglückten McDonald's-Chefs könnte im Schweizer Recht noch einiges bewegen. Der Wirtschaftsführer war im vergangenen Jahr im Berner Oberland zu Tode gestürzt. Sollte die Witwe den Millionenbetrag durchsetzen können, wird dies dazu führen, dass sich Tour Operators und Betreiber gefährlicher Anlagen mehr Gedanken über die Sicherheit machen. Das wäre in einer Gesellschaft, in der die Event-Kultur immer wichtiger wird, nicht wenig.“

Es empfiehlt sich für Leistungsträger daher, die rechtlichen Grundlagen zu kennen, damit die notwendigen Massnahmen zur Vermeidung von Unfällen – und damit letztlich auch von finanziellen Verantwortlichkeiten – frühzeitig und bestmöglichst ergriffen werden können.

## II. Rechtliche Grundlagen

### a) Strafrechtliche Verantwortlichkeit

1. Vorab ist darauf hinzuweisen, dass bei Unfällen mit Todesfolge oder schwerer Körperverletzung die Haftungsfragen vielfach in einem Strafprozess im Zusammenhang mit den Fragen nach einer fahrlässigen Tötung nach Art. 119 StGB oder fahrlässiger Körperverletzung nach Art. 125 StGB entschieden werden und die zivilrechtlichen Haftungsfragen unmittelbar an den strafrechtlichen Entscheid anknüpfen. Auch wenn für Mountainbikeunfälle solche Strafprozesse selten sind (in der Rechtsprechung des Kantonsgerichts von Graubünden sind derzeit keine Fälle publiziert), so darf der strafrechtliche Aspekt nicht aus den Augen verloren werden. Eine Vielzahl an strafrechtlichen Fällen in verwandten Themenbereichen (Bergsportunfälle, Abstürze, Lawinenabgänge auf begleiteten Skitouren, Skiunfälle) beweisen dies<sup>1 2</sup>.

2. Selbst wenn in einem strafrechtlichen Verfahren über Mountainbikeunfälle geurteilt wird, so richtet sich die finanzielle Verantwortlichkeit nach zivilrechtlichen Grundsätzen, wobei diese – was die Verantwortlichkeiten anbelangt – mit Blick auf das Verschulden der Akteure weitgehend gleich ist. Die nachstehende Haftungsproblematik wird ausschliesslich unter zivilrechtlichen Aspekten abgehandelt<sup>3</sup>.

### b) Zivilrechtliche Verantwortlichkeit

3. Das Recht ist in zwei grosse Bereiche eingeteilt, nämlich in das Privatrecht und in das öffentliche Recht. Dies trifft auch auf die Verantwortlichkeit bei Mountainbikerouten zu, wenn die öffentliche Hand im Spiel ist. Auch für diese Fälle hat der Gesetzgeber klargestellt, dass nur die zivilrechtlichen Haftungsgrundlagen zur Anwendung kommen, sich mithin auch der Staat wie jeder Private der Verantwortung stellen muss. Dies gilt notabene dann, wenn der Staat Eigentümer einer Strasse bzw. eines Weges ist<sup>4</sup>.

4. Grundlage jeder zivilrechtlichen Haftung ist die Entstehung eines finanziellen Schadens. Nur wenn bei einem Unfall auf einer Mountainbikeroute ein Schaden entsteht – vorab in einem Personenschaden eines Mountainbikers (Körperverletzung, Heilungskosten, Erwerbsausfall etc.) – stellt sich überhaupt die Frage nach einer zivilrechtlichen Haftung.

---

<sup>1</sup> Mathys, Lawinenunfall – Die Rechtslage in der Schweiz, Referat gehalten am 8. November 2005 in Davos am

<sup>2</sup> Legler, Die Haftung der Seilbahnunternehmungen bei Mountain Bike (MTB)-Unfällen in ihrem Einzugsgebiet, in: SJZ 88 (1992) S. 289 ff.

<sup>3</sup> Vgl. auch Jaun, Haftung der Seilbahnunternehmen für Sommeraktivitäten, Rechtliche Skizze, S. 2 f.

<sup>4</sup> Portner, Haftung für Unfälle auf Wanderwegen, in: Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), Schriftenreihe Umwelt Nr. 266, Bern 1996, S. 73 ff.

## aa) Grundlagen der vertraglichen Haftung

5. Haftungsrechtlich sind zwei Konstellationen zu unterscheiden. Es stellt sich vorab die Frage, ob sich ein Akteur mit einem Geschädigten (Mountainbiker, evtl. aber auch anderer Geschädigter wie Wanderer) in einem vertraglichen Verhältnis befindet oder nicht.

6. Besteht eine vertragliche Verbindung – diese ist bei Bergbahnen mit einer Transportpflicht, aber auch beim Anbieten einer geführten Tour denkbar –, so ist die vereinbarte Leistung einwandfrei zu erbringen und ist alles Zumutbare zu unternehmen, um Schädigungen von Vertragspartnern zu vermeiden. Die Haftung richtet sich nach Art. 97 OR. Kann eine Verbindlichkeit nämlich nicht oder nicht gehörig bewirkt werden, hat der Schuldner der Leistung für den daraus entstehenden Schaden Ersatz zu leisten, sofern er nicht beweist, dass ihm keinerlei Verschulden zur Last fällt.

## bb) Grundlagen der ausservertraglichen Haftung

7. Fehlt eine vertragliche Verbindung, kommen die Regelungen der ausservertraglichen Haftung zur Anwendung. Das ausservertragliche Haftpflichtrecht findet seine Grundlage in Art. 41 OR. Demnach haftet jemand für einen Schaden nur dann, wenn er diesen durch ein vorwerfbares Verhalten verursacht hat. Beweis ein Geschädigter, dass die vier Haftungsvoraussetzungen Schaden, Kausalzusammenhang, Widerrechtlichkeit und Verschulden erfüllt sind, hat ein Schädiger (bzw. Verantwortlicher) Schadenersatz zu leisten. Mit anderen Worten gibt es im Grundsatz keine Haftung ohne Verschulden. Ein Verschulden liegt vor, wenn das schadensbegründende Ereignis vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt wurde. Meist dürfte bei Unfällen mit Mountainbikes die Fahrlässigkeit und nicht ein Vorsatz im Vordergrund stehen. Bei der Fahrlässigkeit handelt es sich um einen Mangel an Sorgfalt, verglichen mit einer Sorgfalt, zu der man unter den gegebenen Umständen gehalten wäre<sup>5</sup>.

8. Das ausservertragliche Haftpflichtrecht kennt allerdings auch sogenannte Kausalhaftungen. Für diese hat der Gesetzgeber festgelegt, dass es keines Verschuldens (also keines absichtlichen oder fahrlässigen Verhaltens) des Haftpflichtigen bedarf, sondern die Realisierung einer Gefahr aus einer bestimmten Konstellation haftpflichtbegründend ist. Für den Fall der Haftung auf Mountainbikerouten findet dabei die Werkeigentümerhaftung von Art. 58 OR als Kausalhaftung Anwendung. Gemäss dieser Bestimmung haftet ein Eigentümer eines Werkes unabhängig von seinem Verschulden für den Schaden, den sein Werk (z.B. eine angelegte Mountainbikeroute) infolge einer fehlerhaften Anlage oder Herstellung oder wegen mangelnden Unterhalts verursacht<sup>6 7</sup>.

---

<sup>5</sup> Volkswirtschaftsdepartement/Kantonsforstamt Schwyz, Haftung bei Unfällen auf Wanderwegen, Grundsätze, Schwyz 2008, S. 7 ff.

<sup>6</sup> Volkswirtschaftsdepartement/Kantonsforstamt Schwyz, a.a.O., S. 7 ff.

<sup>7</sup> Brehm, Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Die Entstehung durch unterlassene Handlung, Art. 41 – 61 OR, 3. Aufl., Bern 2006, N 47 zu Art. 58 OR.

### cc) Haftung von Organen einer juristischen Person (z.B. eines Touranbieters)

9. Für die Leistungsträger im Mountainbikebereich bedeutend ist Art. 55 ZGB. Handelt es sich bei den haftpflichtigen Verantwortlichen um juristische Personen (beispielsweise eine AG oder ein Verein, welcher Touren durchführt), so haftet unter Umständen solidarisch auch ein Organ (Verwaltungsrat, Vereinsvorstand) dieser juristischen Person. Für ihr Verschulden können mit anderen Worten auch die Organe zusätzlich auch persönlich verantwortlich gemacht werden (*sogenannte Organhaftung nach Art. 55 ZGB*), wenn sie im Rahmen ihrer geschäftlichen Verrichtungen Schaden verursacht haben. Dies gilt insbesondere auch für ausservertragliche Schädigungen.<sup>8</sup>

### dd) Haftung für Hilfspersonen

10. Umgekehrt können sich juristische Personen nicht hinter ihren Mitarbeitern verschanzen. Art. 55 OR seinerseits bestimmt umgekehrt, dass ein Geschäftsherr für den Schaden, den seine Arbeitnehmer oder andere Hilfspersonen in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen verursacht haben, wenn er nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen Schaden dieser Art zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre. Mit anderen Worten ist ein Leistungsträger auch für den Schaden verantwortlich, den einer seiner Arbeitnehmer oder eine andere Hilfsperson im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Leistungsträger anrichtet (*sogenannte Hilfspersonenhaftung nach Art. 55 OR*).<sup>9</sup>

11. Wer in Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung oder die Ausübung eines Rechtes aus einem Schuldverhältnis, wenn auch befugterweise, durch eine Hilfsperson wie Arbeitnehmer vornehmen lässt, hat dem anderen den Schaden zu ersetzen, den die Hilfsperson in Ausübung ihrer Verrichtungen verursacht (Art. 101 OR). Mit anderen Worten können juristische Personen auch dann haftpflichtig werden, wenn sie Mitarbeiter für die Ausübung einer vertraglichen Leistung beauftragen und diese dann Schaden verursachen.

### c) weitere gesetzliche Regelungen für den Mountainbikesport

12. Weitere gesetzliche Regelungen betreffend die Haftung bei Unfällen fehlen. Während in Wintersportbereichen zusätzlich noch Richtlinien wie die FIS-Regeln oder Richtlinien der Schweizerischen Kommission für Unfallverhütung auf Schneesportabfahrten (SKUS-Richtlinien) vorhanden sind, fehlen derartige Verhaltensregeln für Mountainbiker oder Anbieter von Mountainbikerouten. Es sind allerdings Richtlinien für das Verhalten von Mountainbikern in Ausarbeitung.

---

<sup>8</sup> Portner, a.a.O., S. 144.

<sup>9</sup> Portner, a.a.O., S. 144.



13. Einschränkungen in der Benützung von Mountainbike beinhaltet hingegen Art. 43 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG). Demnach dürfen Wege, die sich für den Verkehr mit Motorfahrzeugen oder Fahrrädern nicht eignen oder offensichtlich nicht dafür bestimmt sind, wie Fuss- und Wanderwege, mit solchen Fahrzeugen nicht befahren werden. Auszugehen ist dabei von normalen Fahrrädern. Dieser Grundsatz gilt selbstverständlich auch für Mountainbikes. Befinden sich beispielsweise Stufen auf einem solchen Weg, so ist das Befahren des Weges verboten, auch wenn diese mit einem Mountainbike ohne Weiteres überwindbar wären. Wer nicht mit normalen Fahrrädern auf seinem Weg zu rechnen hat, muss auch keine Mountainbikes gewärtigen. Als Kriterium für die Eignungsbeurteilung ist zudem wegen Kreuzungsmanövern von einer Breite von 1.4 m auszugehen.<sup>10</sup>

14. Die Durchsetzung dieser Bestimmung wirft jedoch Fragen auf und ist in der Praxis auslegungsbedürftig. Dies weil die Ausübung des Mountainbikesports vielfach gerade die Benützung von Fuss- und Wanderwegen erfordert. Touristisch gesehen bieten gerade schmale Singletrails und Wanderwege neue Potentiale, zumal auch mit technischen Neuerungen von Mountainbikes immer mehr schmale Wege befahren werden können. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass in der Rechtsprechung das Verhältnis zum Fahrverbot nach Art. 43 SVG noch nicht entschieden ist. Zwischen den Partnern Schweizer Wanderwege, SchweizMobil, Swiss Cycling und Bundesamt für Unfallverhütung (bfu) wurden im November 2010 gemeinsame Positionen für ein rücksichtsvolles Mit- und Nebeneinander von Wandernden und Mountainbikern veröffentlicht<sup>11</sup>. Diese sollen eine gemeinsame Nutzung der Weginfrastrukturen durch Wanderer und Mountainbiker ermöglichen und zu einer sinnvollen Entflechtung beitragen (durch vertiefte Einzelfallbeurteilungen in bestimmten Fällen, durch eine räumliche Trennung von Wander- und Mountainbikerouten sowie durch flankierende Massnahmen wie Schiebestrecken und zeitlich begrenzte Fahrverbote).

15. Zu Beachten ist von Mountainbikern, dass auf Wegen bzw. auf allen dem öffentlichen Verkehr dienenden Strassen die Verkehrsregeln des Strassenverkehrsgesetz und der entsprechenden Verordnungen gelten. Für Mountainbiker stehen als Regeln jene betreffend Beherrschen des Fahrzeugs, der Geschwindigkeit, des Rechtsfahrens sowie des Kreuzens und des Überholens im Vordergrund. Diese Regelungen gelten unabhängig von der Tatsache, dass diese bei der Ausübung des Mountainbikesports häufig nicht eingehalten werden. Dazu gehört auf signalisierten Mountainbikerouten auch die Verpflichtung des Mountainbikers zur Rücksicht gegenüber Fussgängern. Soweit erforderlich haben Mountainbikofahrer Warnsignale zu geben und nötigenfalls anzuhalten. Die Haftung des Mountainbikofahrers bei einer Schadensverursachung richtet sich dabei gemäss Art. 70 SVG nach dem Obligationenrecht (ausservertragliche Verschuldenshaftung nach Art. 41 OR)<sup>12</sup>.

---

<sup>10</sup> Bergamin, Haftung des Bergbahnunternehmens bei Sommersport-Unfällen im Einzugsgebiet der Bahn, Diss., Bamberg 2000, S. 20.

<sup>11</sup> Schweizer Wanderwege/SchweizMobil/Swiss Cycling/bfu, Koexistenz Wandern / Mountainbike, Gemeinsame Position, Bern 2010.

<sup>12</sup> Bergamin, a.a.O., S. 19.

## d) Fazit

16. Für die Leistungsträger im Tourismus sind bei Unfällen in Zusammenhang mit Mountainbikes im Wesentlichen drei Haftungsgrundlagen anwendbar, nämlich

- die ausservertragliche Verschuldenshaftung von Art. 41 OR;
- die Haftung des Werkeigentümers nach Art. 58 OR;
- die Haftung aus Vertrag (z.B. des Tour-Operators, einer Seilbahnunternehmung aus einer Nebenpflicht des Transportvertrages).

17. Alle drei Haftungen knüpfen dabei an besondere Schutzpflichten, welche den Leistungsträgern entweder aus ihrer eigentumsrechtlichen Stellung (bei der Werkeigentümerhaftung nach Art. 58 OR) oder aus einer vertraglichen bzw. ausservertraglichen Sicherungspflicht auferlegt sind. Haftungen sind aber die Ausnahme vom Grundsatz der Eigenverantwortung des Mountainbikers und des mit der Ausübung dieses Sports verbundenen Risikos von Unfällen und Schädigungen.

### III. Eigenverantwortung und Gefahrensatz

18. Bei Unfällen, die in Zusammenhang mit der Benützung von Mountainbike Schäden verursachen, können diese Schäden nur dann anderen (z.B. Akteuren im Tourismus) überbunden werden, wenn die Schädigung widerrechtlich bzw. vertragswidrig erfolgt, der Schaden in einem sogenannten adäquaten Kausalzusammenhang mit dem Handeln des Haftpflichtigen erfolgt und dem Haftpflichtigen ein Verschulden zur Last gelegt werden kann (ausgenommen davon ist die Werkeigentümerhaftung).

19. Zur Einschränkung sei darauf hingewiesen, dass vorliegend nur Haftungen behandelt werden, die auf einen Mangel an der Mountainbikeroute oder auf eine andere Sorgfaltspflichtverletzung eines Verantwortlichen eines Leistungserbringers zurückzuführen sind. Reine Selbstunfälle oder Kollisionsunfälle sind damit von der vorliegenden Beurteilung ausgeschlossen.

#### a) Eigenverantwortung des Mountainbikers

20. Die Erläuterung der Rechtsgrundlagen darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass grundsätzlich von der Eigenverantwortung des Mountainbikers auszugehen ist. Wer Mountainbike fährt, geht ein erhöhtes Risiko ein. Der Mountainbikefahrer tut dies in erster Linie in eigener Verantwortung und hat gegebenenfalls sein Vorhaben – unter Umständen erst im Gelände – abzubrechen.<sup>13</sup> Er hat grundsätzlich den Schaden selber zu tragen, welchen er in der Ausübung seines Sports erleidet. Er trägt insbesondere auch das Risiko von Naturgefahren und ganz allgemein der Verhältnisse, welche sich in der Natur – gerade in den Bergen – vorfinden können. Niemand ist verpflichtet, für die Mountainbiker erkennbare typische Geländeschwierigkeiten, welche diese bei pflichtgemässer Sorgfalt meistern können (Löcher, Mulden, Steinbrocken, Wurzeln etc.), zu entfernen.<sup>14</sup>

21. Der Mountainbiker ist insbesondere dafür verantwortlich, dass er seine Route entsprechend seinen eigenen Fähigkeiten wählt. Jeder Mountainbiker hat die Risiken zu akzeptieren, welche bei der Benützung von Mountainbikerouten mit den Unebenheiten und besonderen Stellen in der Natur zu erwarten sind. Es darf auch davon ausgegangen werden, dass ein Mountainbiker die gebotene Vorsicht und Vernunft walten lässt und sich auf seine Fahrt konzentriert. Schliesslich ist von einem Mountainbiker zu erwarten, dass er in guter körperlicher Verfassung ist, ein taugliches Fahrrad hat, witterungsangepasste Kleidung und einen Helm trägt sowie genügend Verpflegung, in der Regel eine Taschenapotheke und Fahrradwerkzeug mitführt.<sup>15</sup> Darauf dürfen auch diejenigen Akteure vertrauen, welche Touren anbieten, dafür werben oder Sicherungspflichten haben.

22. Der Mountainbiker ist damit grundsätzlich selber für einen erlittenen Unfall verantwortlich. Jedenfalls dann, wenn der Unfall einen unglücklichen Zufall darstellt oder einzig Folge seines unrichtigen Verhaltens darstellt und somit von ihm selbst verschuldet ist.

---

<sup>13</sup> Bergamin, a.a.O., S 99.

<sup>14</sup> Volkswirtschaftsdepartement/Kantonsforstamt Schwyz, a.a.O., S. 4.

<sup>15</sup> Bergamin, a.a.O., S. 17.

## b) Der Gefahrensatz

23. Die Eigenverantwortung eines Mountainbikefahrers findet dort ihre Grenzen, wo der Mountainbiker auch bei gehöriger Aufmerksamkeit atypische, fallenartige Gefahren nicht oder nicht rechtzeitig zu erkennen vermag, so dass er davon entweder gesichert oder mindestens gewarnt werden muss<sup>16</sup>. Ein Mountainbiker muss nicht mit Hindernissen oder Gefahren rechnen, welche nach der allgemeinen Lebenserfahrung und dem gewöhnlichen Lauf der Dinge im Rahmen einer normalen Benützung nicht voraussehbar, aussergewöhnlich oder versteckt sind. An diesen allgemeinen Gefahrensatz knüpfen nun das Haftpflichtrecht und damit auch die Beurteilung der Haftungsrisiken auf Mountainbikerouten an. Derjenige nämlich, der für Mountainbiker einen gefährlichen – eben atypischen, fallenartigen – Zustand schafft oder unterhält, hat alle erforderlichen und zumutbaren Schutzmassnahmen zu treffen, um die Schädigung von Mountainbikern – und auch anderer Dritter – zu vermeiden<sup>17</sup>.

## IV. Pflichten aus dem Gefahrensatz

24. Selbstverständlich ist es aber nicht so, dass die Natur mit ihren Gefahren jedem Anbieter von Mountainbiketouren oder –routen eine allgemeine Verkehrssicherungspflicht auferlegen würde. Massgebende Gesichtspunkte für Schutzmassnahmen sind die objektiv begründeten Erwartungen eines Mountainbikers an die Sicherheit der Infrastruktur.

25. Wer Mountainbikerouten errichtet, als solche signalisiert und/oder dafür Werbung macht, nimmt besondere Schutzpflichten auf sich. Er trägt eine erhöhte Verantwortung für die Auswahl, den Zustand und den Unterhalt von Routen.

26. Massgebend ist für diese Beurteilung, welcher Benutzerkreis eine gewisse Infrastruktur in Anspruch nimmt<sup>18</sup>. Es ist zu fragen, welche Art von Mountainbiker eine Route befahren und ob dabei auch mit schlecht ausgerüsteten, über eine schlechte Fahrtechnik verfügenden, in ungenügender körperlicher Verfassung befindlichen oder über einen mangelhaften Orientierungssinn verfügenden Personen zu rechnen ist. Zwar darf ein Anbieter davon ausgehen, dass die Mountainbikerouten ihrer Bestimmung gemäss genutzt werden und schwere Strecken nur von besseren Mountainbikern befahren werden. Zeigt es sich aber, dass Mountainbiker regelmässig Routen bestimmungswidrig in Anspruch nehmen oder ein unvernünftiges Verhalten an den Tag legen und dadurch Gefahr für Leib und Leben besteht, so ist dieses bestimmungswidrige Verhalten Massstab für Sicherheitsvorkehrungen der Leistungsträger. Derjenige, der weiss, dass Mountainbiker regelmässig an atypischen, fallenartigen Stellen vorbeifahren oder den Weg für Abkürzungen verlassen oder sich in steinschlaggefährdenden Stellen aufhalten, und trotz einer erkannten Gefahr nichts unternimmt, um die Benutzer an einem solchen Verhalten zu hindern, muss sich das als gefährlich erkannte Verhalten entgehen lassen

<sup>16</sup> Volkswirtschaftsdepartement/Kantonsforstamt Schwyz, a.a.O., S. 4.

<sup>17</sup> Brehm, a.a.O., N 201 zu Art. 41 OR.

<sup>18</sup> Jaun, a.a.O., S. 5.

lassen.<sup>19</sup> Dies freilich immer unter dem obersten Prinzip der Eigenverantwortung.

27. Die Rolle der Werbung darf in diesem Zusammenhang eine durchaus grosse Bedeutung zugemessen werden. Wer in seiner Werbung für bestimmte Routen wirbt (z.B. auf Panoramatafeln oder in Mountainbikekarten), begründet für die Benutzer berechnete Erwartungen. Dabei kommt es selbstverständlich darauf an, welcher Benutzerkreis in der Werbung angesprochen wird und welche Mountainbiker dann schliesslich die Route tatsächlich benutzen. Wird den Angesprochenen ein falsches Bild vermittelt und ist eine Route mit Gefahren verbunden, mit denen ein Mountainbiker aufgrund der Hinweise in der Anpreisung nicht rechnen muss, könnte dies zu einer haftpflichtrechtlichen Verantwortung führen.<sup>20</sup>

28. Die Pflicht zur Sicherung einer Mountainbikeroute erstreckt sich im Wesentlichen auf atypische, fallenartige Gefahren, welche für den Mountainbiker nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar sind. Diese Gefahren müssen einen Benutzer überraschen, und zwar selber unter dem Grundsatz, dass ein Mountainbiker in der Natur mit Gefahren zu rechnen hat und diese nicht gesichert werden.

29. Dies betrifft vor allem mangelhafte bauliche Vorrichtungen. Ein Werkeigentümer hat im Rahmen des Zumutbaren entsprechend wirksame Vorkehrungen zum Schutz der Werkbenutzer vor Unfallgefahren zu treffen. Sämtliche bauliche Vorrichtungen gleich welcher Art müssen so beschaffen sein, dass sie ihrer Zweckbestimmung entsprechend sicher benutzt werden können. Der Sicherungspflichtige hat in jedem Fall eine fehlerfreie Erstellung und Konstruktion zu gewährleisten. Die Vorrichtung ist zudem hinreichend zu unterhalten, insbesondere sind die nach den Umständen gebotenen Kontrollen durchzuführen, um Mängel, die durch Witterung, Naturereignissen oder Verhalten von Dritten verursacht werden, innert nützlicher Frist behoben werden können.<sup>21</sup>

30. Überraschenden, fallenartigen Gefahrenstellen ist Rechnung zu tragen, und zwar mit Massnahmen im Rahmen der Verhältnismässigkeit. Ein überraschender Routenverlauf mit schwierigen Abschnitten oder auch eine saisonal bedingte Gefahrenstelle ist mit Warntafeln zu kennzeichnen, und zwar nach Möglichkeit bereits an den Ausgangspunkten, aber auch dort, wo ein Anhalten bzw. Umkehren noch gefahrlos möglich ist. Selbstverständlich können diese Stellen auch durch geeignete Massnahmen entschärft werden. Dabei ist stets die Art der möglichen Gefahr in Betracht zu ziehen. Bei geringer Gefahr wird eine Warntafel genügen, bei höherer Gefahr ist eine Sperrung der Route vorzunehmen. Bei exponierten Stellen, in welchen eine nahe und ernsthafte Gefahr für Leib und Leben besteht, weil bereits eine geringfügige Unaufmerksamkeit, ein Rutscher oder ein Fahrfehler zu einem Sturz mit Todesfolge oder schwerer Körperverletzung führen kann, sind alternativ zur Sperrung bauliche Massnahmen angezeigt. Mountainbiker dürfen auf Mountainbikerouten erwarten, dass bei schwierigen Passagen mit unmittelbarer Absturzgefahr geeignete Sicherungseinrichtungen vorhanden sind, welche ein möglichst gefahrloses Befahren oder Begehen erlauben.

---

<sup>19</sup> Jaun, a.a.O., S. 7.

<sup>20</sup> Jaun, a.a.O., S. 7.

<sup>21</sup> Jaun, a.a.O., S. 8.

31. Wer einen Mountainbikeweg signalisiert, erweckt bei den Benützern das Vertrauen, dass die Wege einerseits regelkonform signalisiert sind und einen „logischen“ Wegverlauf haben. Andererseits darf der Mountainbikerfahrer darauf vertrauen, dass der Weg einer bestimmungsgemässen Benützung entspricht. Die Grundsätze der Signalisation von Mountainbikerouten finden sich in der einschlägigen Richtlinie SN 640 829a.

32. Nicht zu unterschätzen ist die Gefahr durch die Mitbenützung von Routen durch andere Infrastrukturbenützer (meist wohl Wanderer, aber auch Trottnetts). Bei gemeinsamen Nutzungen sind die im gemeinsamen Positionspapier „Koexistenz Wandern/Mountainbike“ erwähnten Massnahmen zu beachten. Dabei ist bei stark frequentierten Wege, bei Wegen mit einer Breite von weniger als 2 m, bei sehr steilen Wegabschnitten oder bei Wegen, die besonders sensibel auf die Benutzung durch Fahrräder reagieren, eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen. Bei Wegen mit Gefahrenstellen (z.B. Absturzgefahr), die weniger als 2 m breit sind, ist eine räumliche Trennung vorzunehmen. Dies gilt selbstverständlich auch für Anlagen wie Downhill- oder Freeride-Pisten, welche im Übrigen nicht Bestandteil von Langsamverkehrsrouten darstellen. Bei Kreuzungen derselben mit Wanderrouten ist sicherzustellen, dass Wanderer nicht gefährdet werden.<sup>22</sup>

## V. Allgemeiner Haftungsausschluss (Freizeichnungsklausel) als untaugliche Massnahme

33. Vielfach finden sich auf Tafeln, in der Werbung oder in Allgemeinen Geschäftsbedingungen Haftungsausschlüsse, in welchen Leistungsträger ihre zivilrechtliche Verantwortlichkeit ausschliessen wollen. Beispiele dafür sind Tafeln mit der Aufschrift: „Für Schäden wird jede Haftung abgelehnt“, „Benützung auf eigene Gefahr“ oder „Bei Unfällen wird nicht gehaftet“. Leistungserbringer dürfen nicht davon ausgehen, dass derartige Klauseln bei Unfällen mit gravierenden finanziellen Folgen uneingeschränkt zur Anwendung kommen.

34. Haftungsausschlüsse haben zwar Hinweischarakter und können bei der Beurteilung der Haftungsgrundlagen – wie beispielsweise der Frage, ob ein Hindernis für den Mountainbiker erkennbar war bzw. er um die bestimmungswidrige Benützung weiss – durchaus miteinbezogen werden. Die Wirksamkeit von Haftungsausschlüssen in ausservertraglichen Haftungsfällen ist sehr umstritten. Haftungsausschlüsse werden bei gravierenden Folgen zum Nachteil eines Verunfallten teilweise als nichtig erachtet<sup>23</sup>.

35. Ein Haftungsausschluss ist daher grundsätzlich vertraglich vorzunehmen und braucht demzufolge die Einwilligung des Vertragspartners. Dies ist im Streitfall zu beweisen. Diese Einwilligung liegt noch nicht vor, wenn ein Mountainbiker an einer Tafel einfach vorbeifährt. Ein Haftungsausschluss ist zudem, soweit er ein absichtliches Verschulden oder eine grobe Fahrlässigkeit

<sup>22</sup> Schweizer Wanderwege/SchweizMobil/Swiss Cycling/bfu, Koexistenz Wandern / Mountainbike, Gemeinsame Position, Bern 2010.

<sup>23</sup> Jaun, a.a.O., S. 4.



des Leistungserbringers mitumfasst, auch vertragsrechtlich zum Vornherein ungültig.

## VI. Kreis der möglichen sicherungspflichtigen Leistungserbringer

36. Als aus dem Gefahrensatz Pflichtige sind verschiedene Leistungsträger im Tourismus denkbar<sup>24</sup>, nämlich derjenige,

- der einem Mountainbiker den Zugang zu einer Mountainbikeroute vermittelt und den Zugang ermöglicht (z.B. eine Bergbahn) (**lit. a**);
- der einen als Mountainbikeroute angebotenen Weg plant und erstellt (z.B. Gemeinde, Planer) (**lit. b**);
- der eine Mountainbikeroute unterhält (z.B. Gemeinde, Tourismusorganisation) (**lit. c**);
- der Eigentümer einer Mountainbikeroute bzw. des entsprechenden Grundstückes ist (Gemeinde, Privater) (**lit. d**);
- der eine Mountainbikeroute signalisiert (**lit. e**);
- der für eine Mountainbikeroute wirbt (**lit. f**);
- der eine Mountainbiketour organisiert und/oder durchführt (**lit. g**);

37. Alle diese Akteure können Sicherungspflichten treffen, die im Unterlassungsfall zu Haftung eines Unternehmens und unter Umständen auch eine strafrechtliche Verurteilung der für die Sicherheit zuständigen Organe und Angestellte nach sich zieht. Diese Konstellationen sollen im Folgenden kurz erläutert werden.

### a) Vermittlung des Zugangs zu einer Mountainbikeroute

38. Wer einem Mountainbiker den Zugang zu einer Mountainbikeroute bloss vermittelt, ihm den Zugang zur Strecke ermöglicht (z.B. ein Seilbahnunternehmen, welches Mountainbikes transportiert, ansonsten aber keine Leistungen erbringt), übernimmt grundsätzlich keine Pflichten. Die Tatsache, dass ein Mountainbike durch ein Seilbahnunternehmen in ein Gebiet transportiert wird und sich der Mountainbikefahrer mit der Bergbahn in einem vertraglichen Verhältnis befindet, begründet mit anderen Worten noch keine Verpflichtung des Seilbahnunternehmens, entsprechende Routen oder für derartige Bikes geeignete Wege zur Verfügung zu stellen. Ausgenommen davon ist selbstverständlich der Fall, in welchem die Verantwortung vertraglich ausdrücklich übernommen wird.

39. Allerdings sollen Benützer über besondere Anforderungen durch Warnungen und Informationen ins Bild gesetzt werden und sollen keine falschen Sicherheitserwartungen geweckt werden. Ausnahmen können sich dann ergeben, wenn einzelne Mountainbikerouten Abzweigungen haben

---

<sup>24</sup> Vgl. die Aufzählung von Bergamin, Haftung des Bergbahnunternehmens bei Sommersport-Unfällen im Einzugsgebiet der Bahn, Diss., Bamberg 2000, S. 195 ff.

und diese Routen für den durchschnittlichen Benutzer ungeeignet sind und nicht erkennbare Fallen enthalten. Gerät ein Mountainbiker aufgrund eines ungenügenden Verlaufs auf eine sehr gefährliche und schwierige Route, kann eine Signalisation bzw. Warnung angezeigt sein. Andernfalls könnte eine Haftung aus Fahrlässigkeit wegen Missachtung des Gefahrensatzes (Art. 41 OR) die Folge sein.

40. Verbindungswege fallen unter Umständen auch in den Verantwortungsbereich von Bergbahnen, zumal dann, wenn damit konkrete Werbung gemacht wird. Will eine Bergbahn mit Werbeangeboten ihre Attraktivität steigern, hat sie dafür zu sorgen, dass ihre Angebote ohne besondere, nicht erkennbare Risiken in Anspruch genommen werden können.<sup>25</sup>

## b) Erstellung eines als Mountainbikeroute angebotenen Weges

41. Wer einen mangelhaften Weg erstellt, schafft unter Umständen eine Gefahr für alle bestimmungsgemässen Wegbenützer. Eine Unfallhaftung misst sich an den Grundsätzen von Art. 41 OR. Ist der Ersteller gleichzeitig Eigentümer der Strecke (vielfach eine Gemeinde), so ist die Haftung nach den Grundsätzen von Art. 58 OR zu beurteilen.

42. Eine Strecke ist so anzulegen, dass dem vorsichtigen und korrekt ausgerüsteten Biker beim Befahren kein Schaden aus atypischen, fallenartigen Gefahren erwächst. Bei heiklen Stellen ist ein Mountainbiker entweder rechtzeitig auf die Gefahr aufmerksam zu machen oder sind diese Stellen zu entschärfen. Unter diese Pflicht dürfte auch fallen, dass auf andere Mitbenützer der Mountainbikeroute – soweit nicht ohnehin ersichtlich – in geeigneter Form hingewiesen wird. Es ist diesbezüglich auf die vorhandenen Grundlagen für das Anlegen von Routen zu verweisen.<sup>26 27</sup>

## c) Unterhalt einer Mountainbikeroute

43. Wer eine Mountainbikeroute unterhält und diese Aufgabe nicht oder mangelhaft ausführt, verhält sich gegen den Gefahrensatz. Bei einem auf einen mangelhaften Unterhalt zurückzuführenden Unfall fällt daher eine Haftung nach Art. 41 OR in Betracht. Werden für den Unterhalt Hilfspersonen beigezogen, haftet der Unterhaltspflichtige über Art. 55 OR ebenfalls.

44. Die Unterhaltspflicht ist allerdings stark zu relativieren. Die Pflicht zur regelmässigen Prüfung von Strecken und Beseitigung von Schäden in der freien Natur wäre für Leistungserbringer im Berggebiet völlig unverhältnismässig und würde einen viel zu hohen Aufwand bedeuten. Sie ist aus rechtlicher Sicht auch deshalb nicht zwingend, weil Naturgefahren und die Verhältnisse in der freien Natur ja gar keine Haftpflicht begründen und deren Auftreten grundsätzlich in der Eigenverantwortung des Mountainbikers liegt. Dies gilt gerade bei Singletrails. Je höher die

---

<sup>25</sup> Jaun, a.a.O., S. 11.

<sup>26</sup> VSS-Norm SN 640 829a Signalisation Langsamverkehr.

<sup>27</sup> van Rooijen, Mountainbike-Trails, Leitfaden zur Realisierung, Bern: bfu-Beratungsstelle für Unfallverhütung, 2009, bfu-Dokumentation 2.040.01.



Beanspruchung eines Weges indessen ist desto eher steigen die Anforderungen an den Unterhalt.

45. Werden von Mountainbikern indessen Mängel gemeldet, welche trotz einer bestimmungsgemässen Benützung der Wege gefahrenträchtig sind, so sind diese Mängel unverzüglich zu beseitigen.

46. Von Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die Zuordnungen von Kompetenzen. Wer ausdrücklich oder auch nur stillschweigend die Aufgabe übernimmt, einen Weg zu unterhalten, hat dies so zu tun, dass ein genügend vorbereiteter und korrekt ausgerüsteter Mountainbikefahrer keinen Schaden durch nicht erkennbare, fallenartige Gefahren nehmen kann.<sup>28</sup>

#### d) Eigentümer einer Mountainbikeroute

47. Nach Art. 58 Abs. 1 OR haftet der Eigentümer eines Gebäudes oder eines anderen Werkes für den Schaden, den dieses infolge fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder mangelhaften Unterhalts verursacht. Der Eigentümer haftet dabei für den fehlerhaften Zustand unabhängig davon, ob er ihn gekannt hat oder nicht und ob er die Möglichkeit gehabt hat, ihn zu vermeiden. Voraussetzung ist lediglich, dass das Werk einen objektiven Mangel aus Herstellung oder Unterhalt aufweist. Art. 58 OR enthält damit eine sogenannte Kausalhaftung. Der Werkeigentümer wird unabhängig davon haftpflichtig, ob weitere Leistungserbringer ihre Pflichten missachtet haben oder nicht (z.B. ein anderer Unterhaltungspflichtiger seine Pflichten missachtet).

48. Als Werk im Sinne von Art. 58 OR gilt auch eine Mountainbikeroute, jedenfalls dann wenn sie auf präparierten (bestehenden oder neu zu erstellenden) Wegen liegt.<sup>29</sup> Ein Werkmangel liegt vor, wenn das Werk für den Gebrauch, zu dem es bestimmt ist, keine genügende Sicherheit bietet. Der Mangel kann dabei in einer fehlerhaften Anlage, in der fehlerhaften Herstellung oder im mangelhaften Unterhalt liegen. Er muss daher nicht sich auf die Konstruktion und auf die Solidität beschränken, sondern auch auf die räumliche Anordnung, die Vereinigung von Teilen, die äussere Gestalt, das verwendete Material, die Dimension etc.

49. Der Werkeigentümer hat jedoch nicht für eine absolute Sicherheit zu sorgen. Er hat dafür zu sorgen, dass das Werk bei bestimmungsgemässen Gebrauch genügend Sicherheit bietet. Dabei sind nicht etwa die Sicherheitserwartungen des Eigentümers, sondern diejenigen der Öffentlichkeit bzw. des Publikumsverkehrs massgebend. Der Werkeigentümer hat damit nicht jeder erdenkbaren Gefahr vorzubeugen, sondern darf Risiken ausser Acht lassen, welche von den Benützern des Werkes mit einem Mindestmass an Vorsicht vermieden werden können. Seine Unterhaltungspflicht bemisst sich auch am Zumutbaren. Als Massstab für die Anforderungen an das Werk und den Unterhalt kann dabei auf die Grundsätze unter vorstehender Ziff. IV verwiesen werden.

---

<sup>28</sup> vgl. die Aufzählung von Unterhaltspflichten durch Bergamin, a.a.O., S. 150 ff.

<sup>29</sup> vgl. Haftung bei Unfällen auf Wanderwegen, Grundsätze, Volkswirtschaftsdepartement/Kantonsforstamt, Schwyz 2008, S. 12.

## e) Signalisation einer Mountainbikeroute

50. Wer die Signalisation einer Mountainbikeroute übernimmt und diese Arbeiten nicht oder mangelhaft ausführt, begeht ein objektives Verschulden im Sinne des Gefahrensatzes. Ereignet sich als Folge einer nicht oder mangelhaft ausgeführten Signalisation ein Unfall, indem beispielsweise ein Mountainbikefahrer nach einer missverständlichen Signalisierung auf eine gefahrenträchtige Strecke abzweigt, könnte der Signalisationspflichtige unter Umständen gestützt auf Art. 41 OR der zivilrechtlichen Haftung unterliegen.

51. Von einem Akteur, welcher für die Signalisation verantwortlich ist und dafür beauftragt worden ist, kann verlangt werden, dass die Signalisation auf das Erscheinungsbild der Strecke und der Umgebung abgestimmt ist. Sie muss einen Mindeststandard aufweisen und auch regelmässig überprüft werden. Wer einen Mountainbikeweg signalisiert, erweckt bei den Benützern das Vertrauen, dass die Wege einerseits regelkonform signalisiert sind und einen „logischen“ Wegverlauf in dem Sinne haben, dass sich aus dem signalisierten Wegverlauf nicht eine fallenartige Gefahr ergibt. Bei bestehenden Singletrails hat der Mountainbikefahrer indessen mit solchen Gefahren zu rechnen. Die Grundsätze der Signalisation von Mountainbikerouten finden sich in der einschlägigen Richtlinie SN 640 829a.

## f) Reklame für eine Mountainbikeroute

52. Wer in seiner Werbung auf eine Mountainbikeroute aufmerksam macht, suggeriert dem Mountainbikefahrer eine Eignung dieses Weges. Die Angaben in der Werbung sollten jedenfalls stimmen und aktuell sein. Andernfalls könnten sie geeignet sein, eine zivilrechtliche (Mit-)Verantwortung im Falle eines Unfalles zu begründen. Allerdings stellt sich die Frage nach der Nähe des Werbers zu seinen Leistungen auf einer Mountainbikeroute. Wer für die Erstellung, die Auswahl und den Unterhalt einer Mountainbikestrecke offensichtlich keine Verantwortung trägt, kann nur aus der Tatsache, dass er auf Mountainbikerouten hinweist und von einer Strecke ein falsches bzw. verharmlosendes Bild des Risikos vermittelt, kaum in eine zivilrechtliche Verantwortung gezogen werden. Es fehlt diesbezüglich einerseits am sogenannten adäquaten Kausalzusammenhang, aber auch am Verschulden an einer allenfalls ungenügenden Mountainbikeroute. So wird beispielsweise ein Hotelier, welcher seinem Gast einen Prospekt mit Mountainbikerouten aushändigt oder auf seiner Homepage damit wirbt, dafür nicht haftbar gemacht werden können.

53. Eine Mitverantwortung des Werbers ist allerdings wohl kaum aktuell und in der Praxis wohl nur in Kombination mit einer anderen Leistung realistisch, beispielsweise dann wenn der Werber gleichzeitig auch eine Funktion in der Auswahl, der Erstellung oder im Unterhalt der Route inne hat oder gar Mountainbikes für die Benützung der Strecke vermietet.

## g) Organisation und Durchführung einer Mountainbiketour

54. Wer für einen Mountainbikefahrer eine Tour auf einer Route organisiert und/oder durchführt, steht mit dem Mountainbikefahrer in der Regel in einem vertraglichen Verhältnis, da seine Leistungen zumeist entgolten werden dürften. Dieses Vertragsverhältnis begründet ein Schutzverhältnis. Aufgrund dessen hat sowohl der Organisator als auch der konkret in der Tour beauftragte Führer für die Sicherheit seines Vertragspartners (des Mountainbikers) zu sorgen. Es besteht die Pflicht zur richtigen Ausführung dieses Vertrages, zur gewissenhaften Vorbereitung und richtigen Durchführung der Tour. Der Führer muss den Kunden auf die Gefahren aufmerksam machen und über seine Sicherheit zu wachen<sup>30</sup>. Der Führer hat sich bei Antritt der Tour zu vergewissern, ob ein Teilnehmer zweckentsprechend ausgerüstet ist und hat ein allfälliges Gefahrenpotential zu vermeiden.

55. Wird ein Teilnehmer auf einer Tour in Gefahr gebracht, indem die Auswahl der Route über seine fahrerischen bzw. körperlichen Verhältnisse erfolgt bzw. wird ein Kunde nicht auf schwierige Verhältnisse aufmerksam gemacht, könnte sich in Einzelfall eine vertragliche (und auch ausservertragliche) Haftung nach den Regeln von Art. 97 OR ergeben, welche eine volle Haftpflicht der an der Organisation der Tour Beteiligten begründen könnte. Nebst dem Guide könnten dabei über die Organhaftpflicht bzw. die Haftung für Hilfspersonen auch der Touroperator bzw. das die Tour organisierende Unternehmen haftpflichtig werden.

56. Die Aufnahme einer Haftungsausschlussklausel, in welcher auf das Risiko des Mountainbikers sowie auf die Notwendigkeit seines Könnens sowie die erforderliche Ausrüstung hingewiesen wird, ist in diesem Falle ratsam.

## VII. Empfehlungen an Leistungsträger

57. Auch wenn eine situationsgerechte Handlungsweise einer Einzelfallbeurteilung bedarf, rechtfertigen sich aufgrund der Ausführungen einige (zugegebenermassen unvollständige) Empfehlungen an die verschiedenen Leistungsträger von Mountainbikeangeboten. Die Empfehlungen lehnen sich dabei an die Empfehlungen aus der Broschüre Haftung für Wanderwege des BUWAL an.<sup>31 32</sup> Festzuhalten ist, dass diese Massnahmen im Einzelfall beurteilt werden müssen und für den Anbieter keine Pflicht besteht, über das (finanziell) Zumutbare hinaus Massnahmen zu ergreifen.

---

<sup>30</sup> vgl. Bundesgerichtsentscheid vom 27. September 2000, 6S.550/2000, publiziert in Pra. 2001 Nr. 54, allerdings betreffend einen Bergführer, bei welchem über einen Organisator eine Tour gebucht wurde und welcher den Kunden aus den Augen liess.

<sup>31</sup> Portner, a.a.O., S. 157 ff.

<sup>32</sup> Vgl. auch Bergamin, a.a.O., S. 144 ff. zu den verschiedenen Fallkonstellationen beim Anbieten von Mountainbikerouten.

## a) Klare Zuordnung der Kompetenzen unter den verschiedenen Leistungsträgern

58. Da bei Haftungsfragen bei Mountainbikeunfällen der Kreis der Sicherungspflichtigen gross sein kann, empfiehlt sich innerhalb einer Tourismusdestination eine klare Kompetenzaufteilung. Es soll innerhalb klar sein, wer welche Kompetenzen und Aufgaben für eine Mountainbikeroute hat. Auch wenn damit nicht zwingend jegliche Haftpflicht anderer ausgeschlossen ist, kann die Haftpflicht bei Unfällen dabei stark eingeschränkt werden. Unnötige solidarische Mitverantwortungen können damit vermieden werden.

## b) Logische Linienführung

59. Wer eine neue Mountainbikeroute plant und bewilligt, hat – soweit möglich – auf eine logische Linienführung hinzuwirken, die für den bestimmungsgemässen Mountainbikerfahrer keine Gefahr durch inhomogene Wegstrecken enthält. Besondere Schwierigkeiten sollen in den Plänen angegeben werden.<sup>33</sup>

## c) Vermeidung von exponierten Stellen

60. Bikerouten sind an exponierten Stellen (Erosionen, Steinschlag, Absturzgefahren, Bachübergängen und –durchquerungen) vorbeizuführen. Ist dies unumgänglich, sind bauliche Massnahmen einzuplanen. Die Unmöglichkeit von geeigneten Massnahmen hat zur Folge, dass ein Weg neu angelegt oder gesperrt werden muss.

## d) Vermeidung von gemischtem Verkehr

61. Wer eine Mountainbikeroute auswählt und plant, soll vermeiden, dass verschiedene Infrastrukturbenützer einander in die Quere kommen. Es kann diesbezüglich auf die gemeinsame Position „Koexistenz Wandern/Mountainbike“ verwiesen werden.<sup>34</sup>

## e) Absturzsicherungen

62. Wer eine Mountainbikeroute erstellt, soll diesen im Zweifel aus der Sicht eines unerfahrenen Mountainbikers beurteilen. Schmale Wege mit fallenartiger und nicht erkennbarer, unmittelbarer Absturzgefahr sind mit Zäunen oder erforderlichenfalls Fangnetzen abzusichern.

---

<sup>33</sup> Portner, a.a.O., S. 161.

<sup>34</sup> Schweizer Wanderwege/SchweizMobil/Swiss Cycling/bfu, Koexistenz Wandern / Mountainbike, Gemeinsame Position, Bern 2010.

## f) Markierungen von lokalen Gefahrenherden

63. Lokale Gefahrenherde wie Verengungen sind mindestens zu signalisieren, soweit sie für den pflichtbewussten Mountainbiker nicht erkennbar sind. Bei schwerwiegenden saisonalen Gefahren ist darauf hinzuweisen.

## g) Informationstafeln

64. Über häufig benützte, besonders anforderungsreiche Strecken sind die Mountainbiker mit Informationstafeln gut zu orientieren. Auf Gefahrenstellen ist am Ausgangspunkt einer Tour hinzuweisen.<sup>35</sup>

## h) Kontrolle von Mountainbikerouten

65. Wer eine Route erstellt oder unterhält bzw. der Eigentümer der entsprechenden Grundstücke hat dafür zu sorgen, dass Routen in einer der Verhältnismässigkeit angemessenen Periode kontrolliert werden, um Mängel, die entstehen, rechtzeitig beheben zu können. Von Mountainbikern gemeldete Mängel sind unverzüglich zu beheben.

## i) Massnahmen von Tourenleitern

66. Organisatoren von Touren haben ihre Kunden auf die Anforderungen einer Mountainbikestrecke und die Pflichten aufmerksam zu machen. Soweit möglich ist vertraglich ein Haftungsausschluss zu vereinbaren.

67. Tourenleiter sollen vorab bei schwierigen oder langen Touren die Ausrüstung ihrer Kunden kontrollieren und bei fahrtechnischen Mängeln zur Umkehr raten.

68. Bei schwierigen Stellen soll das Tempo gedrosselt, evtl. abgestiegen werden. Keinesfalls dürfen Kunden aus den Augen gelassen werden.

---

<sup>35</sup> vgl. Jaun, a.a.O., S. 11.

## VIII. Literaturverzeichnis

*Amt für Raumplanung des Kantons Solothurn*, Abteilung Grundlagen/Richtplanung, Fachstelle Fuss- und Wanderwege, Wanderwege: Sicherheit und Haftung, Solothurn 2009

*Bergamin Patrik*, Haftung des Bergbahnunternehmens bei Sommersport-Unfällen im Einzugsgebiet der Bahn, Diss., Bamberg 2000

*Brehm Roland*, Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Die Entstehung durch unterlassene Handlung, Art. 41 – 61 OR, 3. Aufl., Bern 2006

*Jaun Manuel*, Haftung der Seilbahnunternehmen für Sommeraktivitäten, Rechtliche Skizze

*Legler Thomas*, Die Haftung der Seilbahnunternehmungen bei Mountain Bike (MTB)-Unfällen in ihrem Einzugsgebiet, in: SJZ 88 (1992) S. 289 ff.

*Mathys Heinz Walter*, Lawinenunfall – die Rechtslage in der Schweiz, Referat vom 8. November 2005 in Davos am Internationalen Seminar Lawinen und Recht

*Portner Carlo*, Haftung für Unfälle auf Wanderwegen, in: Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), Schriftenreihe Umwelt Nr. 266, Bern 1996

*Projektleitung SchweizMobil*, Haftung bei Mountainbikerouten, 2007

*Rey Heinz*, Ausservertragliches Haftpflichtrecht, 4. Aufl., Zürich 2008

Schweizer Wanderwege/SchweizMobil/Swiss Cycling/bfu, Koexistenz Wandern/Mountain-bike, Bern 2010

*Van Rooijen Laurens*, Mountainbike-Trails, Leitfaden zur Realisierung, Herausgeberin bfu – Beratungsstelle für Unfallverhütung, Bern 2009

*Volkswirtschaftsdepartement/Kantonsforstamt Schwyz*, Haftung bei Unfällen auf Wanderwegen, Grundsätze, 2008